

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

DB AG, DB IOmmobilien, GS.R-N-S (B)
Herr Mateusz Wladyka
Kurt Schumacher-Str. 7
30159 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.12.2017
Mein Aktenzeichen: 2017-2553
Meine Nachricht vom: 05.06.2018

Luftbildauswertung: Jensen
luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-58

Überprüfung – Infrastrukturmaßnahmen der DB AG, Hinterlandanbindung Fehmarnbeltquerung (3 PFAs im Bereich Großenbrode und Lübeck) – auf Kriegsalasten

Sehr geehrter Herr Wladyka,

auf Antrag wurden die uns zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder in dem benannten Gebiet (siehe Betreffzeile) ausgewertet.

PFA 5 – Großenbrode: Auf den überprüften Luftbildern sind div. Bombentrichter zu erkennen (siehe beigefügte Karte).

PFA 1 – Lübeck Nord: Auf der angefragten Trasse sind keine Einwirkungen durch Abwurfmunition zu erkennen.

PFA 7 – Lübeck Bahnhof: Auf der angefragten Trasse sind keine Einwirkungen durch Abwurfmunition zu erkennen.

Das Auswertungsergebnis für die Hinterlandanbindung der Fehmarnbeltquerung wird wie folgt aufgegliedert:

Grüne Kennzeichnung: Keine Einwirkung durch Abwurfmunition/detonierte Bomben erkennbar.

Bewertung der Fläche:

Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der grünen Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition auch in diesen Gebieten nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Blaue Kennzeichnung: Starke Einwirkung durch Abwurfmunition/detonierte Bomben. Es ist mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen. Das Vorhandensein von Blindgängern kann nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für den Wasserbereich.

Bewertung der Fläche:

Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen.

Das Ergebnis dieser Auswertung ist auf Anfrage auch digital in Form von shp-Dateien erhältlich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Auswertung der Luftbilder ein bundesweit anerkanntes Hilfsmittel zum Aufspüren von Blindgängern ist, eine Kampfmittelfreiheit aber technisch bedingt nicht garantiert werden kann.

Sondierarbeiten:

Ob eine konventionelle Sondierung der Flächen möglich ist, hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bauschutt, Schotter, Splitt, vorhandene Gebäudestrukturen, Versorgungsleitungen, Auffüllungen etc. ab. Erfahrungsgemäß sind in stadtnahen Bereichen Sondiermaßnahmen erst nach Abschieben der Oberfläche bis auf einen nicht verunreinigten Bodenhorizont durchführbar.

Sofern eine Sondierung mit den beim Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein vorgehaltenen Sondiergeräten nicht möglich erscheint, ist der Einsatz von alternativen Verfahren anzustreben.

Der bestehende Kampfmittelverdacht muss abschließend durch Überprüfungs-/Sondiermaßnahmen bewertet werden (Gefahrenerforschung).

Vor Abschluss der o. g. Bewertung dürfen **keine Tiefbauarbeiten** durchgeführt bzw. bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise setzen Sie sich bitte innerhalb von 14 Tagen telefonisch mit dem Sondiertrupp des Kampfmittelräumdienstes **unter der Rufnummer 04340-4049-34** in Verbindung.

Für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes ist folgendes vorzuhalten:

Bodengutachten/
Baugrunduntersuchung

Leitungspläne für
(keine abschl. Aufzählung):

- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Telekommunikation
- Strom

Hinweis:

Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Nach § 2 Abs. 2 Kampfmittelverordnung kann die Landesordnungsbehörde aber auch gestatten, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes oder einer Wasserfläche, auf dem/der sich Kampfmittel befinden oder befinden können, ein geeignetes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Durchführung von Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung beauftragt.

Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung gebührenpflichtig.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Krieglufbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Krieglufbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die

angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Jensen

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte nicht durch alliierte Streitkräfte besetzte Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten sich Wehrmachtseinheiten dorthin zurückzuziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten allerorts ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es verbreitet zu Zufallsfunden der vorgenannten Gegenstände kommen.

Augenscheinlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beleg für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.